

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2018

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbandsspielausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle des Verbandsspielausschusses der Bezirksspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

Stand: Juni 2013

§ 3
Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.
- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a
Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

§ 21

Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Auf Kreisebene kann in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt.

§ 22

Pflichten des Platzvereines

- (1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.
- (2) Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende, durch Ordnerwesten als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordnern zu stellen.
- (3) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen.
- (4) Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterassistenten auf der Platzanlage belästigt werden können, so hat der Platzverein für den notwendigen Schutz zu sorgen. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden.

§ 23

Platzaufbau

- (1) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass
 - a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist,
 - b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
 - c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen,
 - e) ein Spielberichtsformular mit adressiertem Freiumschlag für die spielleitende Stelle **zur Verfügung gestellt wird, sofern die Bearbeitung mittels DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) nicht möglich ist.**
- (2) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.
- (3) Kann der Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der zuständigen spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der zuständigen spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen.
- (4) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.
- (5) Auf **der Platzanlage** ist an allgemein sichtbarer Stelle durch Schilder oder Plakate bekanntzugeben, dass Belästigungen des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und der Spieler und anderer zu den Mannschaften gehörender Personen seitens der Zuschauer verboten sind und dass Zuwiderhandelnde vom Platz verwiesen werden. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen des NFV verboten worden ist, bei Zuwiderhandeln vom Platz zu weisen.
- (6) Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.

§ 31

Wertung der Spiele

- (1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- (2) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

§ 32

Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges muss von der spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- (2) Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann geregelt werden, dass in den Kreisklassen bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge – wie auch bei den Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich und / oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln ist.

§ 33

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitende Stelle bestimmt Spielort und -platz. Wiederholungsspiele (§ 26 Abs. 5 Spielordnung) sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Die spielleitende Stelle kann aus gegebenem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Entscheidungsspielen können Spieler, die erst im Laufe der Spielserie die Spielerlaubnis für den Verein erhalten haben, nur dann mitwirken, wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind.

- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. **Abweichend hiervon kann durch Regelung in der Ausschreibung auf eine Verlängerung verzichtet werden.**

§ 34

Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
- a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
 - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
 - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
 - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
 - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige spielleitende Stelle im Einvernehmen mit dem in Insolvenz befindlichen Verein und dem jeweiligen Gegner Pflichtspiele ersatzlos absetzen. § 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 8 SpO finden in diesem Fall keine Anwendung.

Anhang 1

Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten die Regelungen der Spiel- und Jugendordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 1

Altersklassen

- (1) Die Altersklassen der A- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 3 der Jugendordnung.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
§ 10 Abs. 6 der Jugendordnung gilt entsprechend.
- (3) Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- d) Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist unanfechtbar.

§ 2

Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Stand: Juni 2018

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C-Jun. in B-Jun.)
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z. B. B2 in B1)
- einer höheren Jahrgangsguppe (z. B. U14 in U15).

- (2) Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
 - (a) Juniorinnen können im Wechsel
 - in Junioren- und Juniorinnenmannschaften und
 - in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.
 - (b) G- bis einschließlich D-Juniorinnen spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsguppe nicht fest (z. B. G-Juniorinnen- in F-Juniorinnenmannschaften, aber auch D-Juniorinnen- in C-Juniorinnenmannschaften).
Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse gilt diese Ausnahme jedoch nicht.
 - (c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs.1–3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (4) Im Falle der Erteilung eines Zweitspielrechts können sich Juniorinnen sowohl in Mannschaften des Gastvereins festspielen als auch beim wechselseitigen Einsatz zwischen den Mannschaften des Gast- und Stammvereins. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für Juniorinnen, die wechselseitig im Stammverein auf Bezirksebene und mit einem Zweitspielrecht in der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga eingesetzt werden.
- (5) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat.
- (6) Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften besitzen.
- (7) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 5 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in eine untere Mannschaft gelten auch dann, wenn eine Juniorin nach ihrem Einsatz in einer Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden soll.
- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 3
Zweitspielrecht für Juniorinnen

- (1) Jede Juniorin kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Ausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitspielrecht zu erteilen.

Die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechelperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsausschuss für den Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu ihrem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen zulässig. Das Zweitspielrecht kann jedoch nicht für eine Mannschaft des Gastvereins erteilt werden, die im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist.
- (6) Bei Erteilung eines Zweitspielrechts behält eine Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.

Soweit beantragt, und die Voraussetzungen gem. Abs.2 erfüllt sind, **kann ein** Zweitspielrecht auch für höhere Altersklassen des Gastvereins **erteilt werden**. Dabei ist die Festspielregelung gem. § 2 Abs. 3 dieses Anhangs zu beachten. **Spielt die Juniorin im Junioren-Spielbetrieb gelten die Festspielregelungen des § 5 der Jugendordnung.**

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein.
- (8) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen, die vom für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

§ 4

Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld - Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legen die zuständigen Ausschüsse fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.
- (3) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen im Juniorinnenbereich richten sich grundsätzlich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für A- bis C-Juniorinnen auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld zulassen.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 16 der Jugendordnung.

III.**Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichter oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder rassistisches Verhalten	bis 250,- Euro

IV.**Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis**

(1) unvollständiges Antragsformular	30,- Euro
(2) Fehlender oder unvollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Falsche Angaben zur Nationalität	50,- Euro
(4) Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin	100,- Euro
(5) Fehlender Spielerpass des abgebenden Vereins	100,- Euro
(6) Fehlerhafte Angaben bei Vereinswechsel mit Spielerpass (z. B. letztes Spiel, Abmeldedatum, Zustimmung / Nichtzustimmung)	150,- Euro
(7) Nicht fristgerechte Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung	50,- Euro
(8) unvollständige Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung (letztes Spiel)	30,- Euro
(9) Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75,- Euro
(10) Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	50,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro

V.**Dauer der Sperrstrafen**

Anstelle der in Wochen ausgedrückten Sperrstrafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperrern für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler für Spiele jeder Art gesperrt.

VI.**Kostenrahmen**

Die Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen, bei dem Zurückziehen von Mannschaften und Straffestsetzungen gemäß § 46 Abs. 1 betragen 5,- bis 50,- Euro.

Stand: Juni 2018

VII.

Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter und Trainer sowie Gastspieler. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat.

Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.

Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet. **Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet.**

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A-bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

- (3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.
- (4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

§ 3

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und –Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

§ 5

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 6

- (1) Als Werbeflächen dienen die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots sowie die Hose.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche der Trikotvorderseite und der Hose darf jeweils max. 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemmblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd 100 cm²
 - b) Hose 50 cm²
 - c) Stutzen 25 cm²

- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und –Assistenten oder die Zuschauer wirken.
- (6) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 7

Die Genehmigung muss

- a) für Mannschaften:
 - der Oberligen Herren und Frauen
 - der Regionalligen Herren und Frauen
 - der Niedersachsenligen Junioren
 - der Regionalligen A-, B- und C-Juniorenbeim Verband
- b) für alle Mannschaften der Bezirksebene
beim zuständigen Bezirk
- c) für alle Mannschaften der Kreisebene
beim zuständigen Kreis

beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen.

Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

§ 8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und –Assistenten. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.